

Arten der Beschäftigung

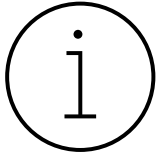
Das Mindestalter für eine reguläre Beschäftigung in einem Betrieb beträgt 15 Jahre. Obwohl die Auszubildenden im Rahmen ihrer Berufsausbildung in einem Betrieb arbeiten, sind sie nicht im herkömmlichen Sinne angestellt und schließen daher einen Berufsausbildungsvertrag mit dem Ausbildungsbetrieb ab.

Die Mehrheit der Beschäftigten hat nach wie vor einen unbefristeten Vollzeitarbeitsvertrag mit einer Wochenarbeitszeit von 38-40 Stunden.

Die folgenden Beschäftigungsformen sind in Deutschland besonders verbreitet:

- **Berufliches Ausbildungsverhältnis:** Dazu gehören die Berufsausbildung, die Berufsausbildungsvorbereitung, die berufliche Weiterbildung und die Umschulung. Die spezifische und zentrale Rechtsquelle ist das Berufsbildungsgesetz (BBiG).
- **Mini-Jobs:** Bei der geringfügigen Beschäftigung - auch "Minijob" genannt - wird zwischen geringfügiger und kurzfristiger Beschäftigung unterschieden.
- Eine Beschäftigung wird als kurzfristige Beschäftigung eingestuft, wenn sie im Laufe eines Kalenderjahres auf nicht mehr als drei Monate oder 70 Arbeitstage ab Beginn begrenzt ist. Arbeitsrechtlich liegt in jedem Fall ein vollwertiges Arbeitsverhältnis vor. Als kurzfristige Beschäftigung gilt auch die Saisonarbeit.
- Eine Beschäftigung gilt als geringfügig entlohnt, wenn das Entgelt in der Regel 520 Euro im Monat nicht übersteigt. Arbeitnehmer, die eine geringfügige Beschäftigung ausüben, sind daher in der Regel wie Teilzeit- und Vollzeitbeschäftigte zu behandeln. Arbeitnehmer, die eine geringfügige Beschäftigung ausüben, unterliegen nicht der Versicherungspflicht (Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung). Sie können von der Rentenversicherungspflicht befreit werden.
- **Teilzeitarbeit:** Die vereinbarte Arbeitszeit für Teilzeitbeschäftigte ist kürzer als die Normalarbeitszeit des Unternehmens. Die Teilzeitbeschäftigung unterliegt grundsätzlich den gleichen arbeitsrechtlichen Bestimmungen wie die Vollzeitbeschäftigung, da sich die beiden Arbeitsverhältnisse nur durch die Dauer der Arbeitszeit unterscheiden. Darüber hinaus enthält das Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG) besondere Regelungen. Weitere Informationen finden Sie im Internet unter <http://www.teilzeit-info.de>.
- **Befristetes Arbeitsverhältnis:** Es gibt zwei Arten von befristeten Verträgen: Befristete Verträge enden zum vertraglich vereinbarten Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Oder zweckgebundene Verträge werden für einen bestimmten Zweck abgeschlossen (z. B. Urlaubs- oder Krankheitsvertretung, Mitarbeit an einem bestimmten Projekt). Bei zweckgebundenen Verträgen ist eine Kündigungsfrist von zwei Wochen einzuhalten.
- **Telearbeit:** Ein Arbeitnehmer kann entweder vollständig von zu Hause aus und damit fern vom physischen Arbeitsplatz arbeiten, oder er kann abwechselnd von zu Hause aus und am Arbeitsplatz arbeiten. Ein Telearbeitsplatz kommt nur dann zustande, wenn Arbeitgeber und Arbeitnehmer die Bedingungen für die Telearbeit in einem





Arbeitsvertrag, einer Zusatzvereinbarung, einer Betriebsvereinbarung oder einem Tarifvertrag festgelegt haben und die für den Telearbeitsplatz erforderliche Ausrüstung zur Verfügung gestellt wurde.

- **Leiharbeitsverhältnis / Arbeitnehmerüberlassung:** Die Begriffe "Leiharbeit", "Arbeitnehmerüberlassung" und "Arbeitnehmereinsatz" bezeichnen den Fall, dass ein Arbeitgeber einen Arbeitnehmer gegen Entgelt und für einen begrenzten Zeitraum an einen Dritten überlässt. Formulare, Merkblätter und andere Dokumente der Bundesagentur für Arbeit können heruntergeladen werden unter

